Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 9

Artikel: Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft für den Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-181709

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zur Geltung kommen, weil eben der direkte Verkehr mit dem allein zuständigen Mitgliede der obersten Exekutive fehlte.

Die oben ausgesprochene Lösung sollte der schweizerische Geometerverband mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben versuchen, es dürfte ihm nicht schwer fallen, den Räten den Beweis zu leisten, dass bei Gutheissung des Beschlussentwurfes nach Jahren eine Reorganisation unweigerlich kommen müsste, dass dann aber schwere Schäden nicht mehr gut zu machen wären.

Mag indessen eine davon abweichende Neuordnung gefunden werden, die in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Vorschlage nur ein Amt vorsieht; am Verlangen nach der uneingeschränkten vollen Selbständigkeit der obersten eidgenössischen Vermessungsbehörde in *fachtechnischer* und *verwaltungstechnischer* Hinsicht muss festgehalten werden. Es kann innerhalb desselben Departementes nicht unmöglich erscheinen, die Vorlagen zweier koordinierter Chefs entgegenzunehmen; *diese Vorlagen tangieren nur in einem Punkte, dort aber sind sie, weil verschiedener Natur, gleichberechtigt und können deshalb nur von der vorgesetzten obersten Amtsstelle überprüfend zusammengefasst werden.*

Die schweizerische Geometerschaft fand keine Gelegenheit, mitzuwirken, als zuhanden des grundlegenden Zivilgesetzbuches die ebenso wichtige als schwierige Frage der Kosten einer allgemeinen Landesvermessung erörtert worden sein mochte; möge sie heute bei der zu beschliessenden Organisation mitsprechen dürfen, ihre bisherige Mitarbeit gibt ihr das Recht zu diesem Wunsche.

Von einem Mitgliede und Teilnehmer der 25er Kommission
vom 30. März bis 2. April 1910 in Bern.

Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft
für den Kanton Zürich.

Das Gesetz über Förderung der Landwirtschaft wird dem Volke des Kantons Zürich am 24. September zur Abstimmung vorgelegt werden. Wir haben über den Entwurf dazu bereits referiert auf Seite 61 ff. im Jahrgang 1910 unserer Zeitschrift,

und machen nun aus der definitiven Vorlage einige kurze Mitteilungen. Sie gliedern sich in die Hauptabschnitte: §§

1. Organisatorische Bestimmungen . . . . 1—4
2. Landwirtschaftliches Bildungswesen . . . 5—39
3. Förderung der Tierzucht . . . . . 40—74
4. Bodenverbesserungen, verbesserte Flureinteilung, Flurwege . . . . . 75—145
5. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen . . . 146—160
6. Straf-, Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen 161—166

Der vierte Abschnitt zerfällt in die Unterabschnitte:

A. Bewässerungen und Entwässerungen . . 75—100
B. Verbesserte Flureinteilung . . . . . 101—128
C. Flurwege . . . . . 129—138
D. Gemeinsame Bestimmungen . . . . 139—145

Den Bodenverbesserungen sind von dem 166 Paragraphen enthaltenden Gesetze beinahe die Hälfte des Raumes mit 71 Paragraphen zugewiesen, und darin wieder den Bewässerungen und Entwässerungen 26, der verbesserten Flureinteilung (Grenzbereinigung und Zusammenlegung) 28 Paragraphen. Schon die Ausdehnung dieser Partie des Gesetzes lässt auf eine sorgfältige und gründliche Arbeit schliessen und wir täuschen uns wohl nicht in der Annahme, wenn wir deren Redaktion der Hauptsache nach dem Vorsteher unseres kantonalen Kulturingenieurbureau zuweisen, der auch für die Popularisierung des Gesetzes durch zahlreiche Vorträge in landwirtschaftlichen Vereinen gewirkt hat. Als Leitpunkte dieser Gesetzgebung seien insbesondere hervorgehoben: die *Erleichterung* in der Durchführung, welche es in Zukunft nicht in das Belieben eines oder weniger Querköpfe stellt, ein Werk von allgemeinem Nutzen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, sodann die *Raschheit* der Durchführung durch Ansetzung kurzer, aber bei gutem Willen leicht einzuhaltender Fristen und der *einfache Rechtsgang bei Streitigkeiten.*

Der Regierungsrat des Kantons Zürich äussert sich in dem dem Gesetze beigegebenen beleuchtenden Berichte:

Meliorationswesen.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes behandelt die Bodenverbesserungen, verbesserte Flureinteilung und Flurwege. Der

Entwurf lehnt sich hier zum Teil an heute noch in Kraft bestehende, aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammende Gesetze, zum Teil schafft er neues Recht. Nach drei Richtungen kann der Staat mitwirken an der Verbesserung von landwirtschaftlich beworbenem Grund und Boden: durch Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, durch die Vermittlung kulturtechnischer Ausführung und durch die Gewährung finanzieller Unterstützung. Auf dieser dreifachen Grundlage ruht der Entwurf. Im Abschnitt über Bewässerungen und Entwässerungen stützt sich die Vorlage auf das Gesetz vom Jahre 1864, das gute Frucht getragen hat, aber heute nicht mehr ausreicht. *Eine Erleichterung in der Durchführung der Bodenverbesserung gegenüber dem bisherigen Gesetz besteht darin, dass hierfür neben der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer nicht mehr wie bisher zwei Dritteile, sondern nur noch „mehr als die Hälfte" der Fläche des beteiligten Grundeigentümers erforderlich* (§§ 76 und 87); *ferner darin, dass künftig ein Unternehmen nur dann als abgelehnt zu betrachten ist, wenn die Mehrheit der sämtlichen Grundeigentümer einem Antrag auf Nichtdurchführung zustimmt und diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums besitzt.* Eine weitere Erleichterung gegenüber dem geltenden Gesetz besteht darin, dass die Einsprachefristen gegen die Durchführung der Vorarbeiten, beziehungsweise des genehmigten Projektes abgekürzt sind. Bis jetzt betrugen sie acht Wochen; nun sind sie, gewiss ohne Schaden, auf die Hälfte reduziert. Heute beanspruchen diese Fristen oft die für die Durchführung des Werkes günstigste Zeit; zum mindesten bedeuten sie eine Hemmung desselben; auch in der abgekürzten Frist werden alle Beteiligten hinreichend Gelegenheit finden, sich mit dem Projekt vertraut zu machen und über das Wesen desselben klar zu werden. Von Wichtigkeit ist sodann die dem Eigentümer des tiefer gelegenen Grundstücks gesetzlich überbundene Pflicht zur Wasserabnahme: Eigentümer von Grundstücken, durch welche bis anhin in offenem oder gedecktem Lauf das Abwasser benachbarten, höher liegenden Landes geflossen ist, sind verpflichtet, das von einer Entwässerung des letztern zufliessende Wasser ohne Entschädigung abzunehmen (§ 76, zweiter Absatz). Dadurch ist Klarheit auf einem vielfach umstrittenen Gebiete geschaffen; denn die Ansicht, dass Wasser

von Drainagen künstlich herbeigezogenes Wasser sei und deshalb gemäss den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches vom untern Grundeigentümer nicht abgenommen werden müsse, war bisher noch vielfach verbreitet. Uebrigens ist der nämliche Grundsatz auch in das schweizerische Zivilgesetzbuch übergegangen. Was die finanzielle Förderung der Bodenverbesserungen betrifft, so unterstützt künftig der Staat die im Sinne des Gesetzes ausgeführten Unternehmungen dadurch, dass er die Kosten der technischen Vorarbeiten übernimmt, an die Ausführung einen Beitrag von 10 bis 30 % der wirklichen Kosten leistet, die Ausrichtung des Bundesbeitrages vermittelt und die Ausführung des Werkes, sowie dessen Unterhalt durch Sachverständige überwachen lässt (§ 96).

Die Erledigung von Streitigkeiten, und zwar sowohl für die Bewässerungen und Entwässerungen, als auch für die Güterzusammenlegungen und Flurweganlagen, ist in übereinstimmender Weise folgendermassen geordnet: Ueber die Pflicht zur Teilnahme an solchen Unternehmungen entscheidet im Streitfalle erstinstanzlich der Bezirksrat. Streitigkeiten über das Eigentum an Grundstücken, insbesondere Grenzstreitigkeiten, werden im gewöhnlichen Prozessverfahren erledigt; dagegen werden alle übrigen Streitfälle einem Schiedsgericht unterbreitet. Dieses Schiedsgericht besteht aus dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks als Obmann, aus zwei von der kantonalen Landwirtschaftskommission gewählten und aus zwei weitern, von den Parteien bezeichneten Mitgliedern. Damit soll für grösstmögliche Sachlichkeit, aber auch für rasche Erledigung gesorgt und zugleich einem Zuge der Zeit Rechnung getragen werden, nach welchem heutzutage auf vielen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens an Stelle der ordentlichen Gerichte Fachgerichte mit Experten als Richter treten. Die Landwirtschaftskommission darf als die kompetente Behörde angesehen werden, um zwei ständige Mitglieder des Schiedsgerichtes zu wählen, womöglich gerade aus ihrem eigenen Bestand.

Für die Verbesserung der Flureinteilung mit Güterzusammenlegung besteht kein allgemeines Obligatorium; auch hier will der Entwurf lediglich die Wege weisen und das Verfahren angeben. Wie bei den Entwässerungen, so ist auch bei den Güterzusammenlegungen der Mehrheit ein Recht gegeben,

welchem sich die widerstrebende Minderheit fügen muss. Es gilt hier dieselbe Form der negativen Abstimmung wie bei den Entwässerungen. Es soll verhütet werden, dass Eigensinn und Unverstand einem an sich berechtigten und nützlichen Werke unüberwindliche Hindernisse in den Weg zu legen vermögen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine ungünstige und irrationelle, von allen Zufälligkeiten abhängige Flureinteiluug heute, bei der intensiven Ausnützung maschineller Arbeit, noch in stärkerem Masse als früher ein Hindernis für den lohnenden Betrieb der Landwirtschaft bildet. Je schwieriger die erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen sind, um so notwendiger ist es, sie zu sparen. Hierzu soll die verbesserte Flureinteilung und die Zusammenlegung der Güter dienen. Heute gibt es Landwirte, welche für einen kleinen Betrieb Dutzende von Grundstücken an verschiedenen Orten liegen haben. Solchen Zuständen, auch wenn sie sich nicht überall in demselben Masse fühlbar machen, entgegenzuarbeiten, ist eines der wirksamsten Mittel zur Förderung der Landwirtschaft.

Handelt es sich nun um das Projekt einer verbesserten Flureinteilung, so haben sich die Interessenten an die Volkswirtschaftsdirektion zu wenden; diese lässt ein Vorprojekt ausarbeiten, welches eine Planskizze umfasst über die gegenwärtige und künftige Weganlage, über die zukünftige Richtung der Grundstücke u. s. w. Zum Vorprojekt gehört auch ein Bericht über die voraussichtliche Gestaltung der Dinge im neuen Zustand und über die mutmasslichen Kosten; derselbe orientiert also genügend über alle Hauptzüge des Unternehmens. An Hand des Vorprojektes erfolgt die Abstimmung, ob das Unternehmen ausgeführt werden solle oder nicht. Für die Durchführung selbst gelten folgende Grundsätze:

Der Umtausch der Grundstücke beruht auf einer Wertschätzung derselben. Als Grundlage dieser Wertschätzung dient die Vermessung und Bonitierung, d. h. Feststellung des Ertragwertes. Der Hauptbesitz eines jeden Beteiligten soll nach Lage, Entfernung von der Ortschaft und Bodenbeschaffenheit im alten und neuen Zustand möglichst übereinstimmen. Jedem Grundeigentümer soll für den Wert der abgetretenen Grundstücke, soweit tunlich, Ersatz in Land geboten werden. Es darf also kein Grundbesitzer gegen seinen Willen nur mit Geld abgefunden

werden. Geldentschädigungen sollen überhaupt nur ausnahmsweise eintreten, z. B. für Obstbäume. Grundstücke, die für einen Besitzer ganz besondern Wert haben, z. B. Obstgärten, Bauland, dürfen ihm nicht entzogen werden. In den verschiedenen Phasen der Ausführung eines Unternehmens sind die Arbeiten während einer gewissen Frist zur Prüfung und Geltendmachung allfälliger Einsprachen öffentlich vorzulegen. Hinsichtlich der Pfandrechte ist zu erwähnen, dass nach dem Gesetze die Gläubiger sich die Uebertragung der Grundpfandrechte auf den neuen Besitzstand gefallen lassen müssen.

Die finanzielle Unterstützung des Staates geht bei den Zusammenlegungen weiter, als bei den Ent- und Bewässerungen; sie bewegt sich zwischen 25 und 40% der Gesamtkosten.

Die Vorschriften über die Anlage von Flurwegen lehnen sich in der Hauptsache an das aus dem Jahre 1862 stammende, heute noch geltende Gesetz über die Anlage offener Flur- und Feldwege an. Viele Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch die Neuordnung einzelner Teile des Notariatswesens, durch das Zivilgesetzbuch und das zürcher. Einführungsgesetz obsolet geworden. Das Gesetz war in manchen Punkten unklar und weitschweifig und liess sich in vielen Fällen nicht mehr auf die heutigen Verhältnisse anwenden. Eine Neuordnung lag auf der Hand. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den andern Bodenverbesserungen; *eine Unterstützung von seiten des Staates wird nur gewährt, wenn nicht im Gebiet der projektierten Weganlage eine Güterzusammenlegung zweckmässig erscheint.* Hauptsächlich für die Anlage von Rebwegen wird dieser Teil des Gesetzes gute Dienste leisten.

Die im Berichte des Regierungsrates erwähnten Paragraphen haben folgende Fassung:

§ 76. Lassen sich Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen auf dem eigenen Grund und Boden entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten ausführen, so können die Unternehmer verlangen, dass ihnen von den Besitzern benachbarter Grundstücke gegen volle Entschädigung die Anlage der notwendigen offenen oder gedeckten Wasserleitungen, sowie der erforderlichen Schleusen und an derer Vorrichtungen gestattet werde.

Eigentümer von Grundstücken, durch welche bis anhin in offenem oder gedecktem Laufe das Abwasser benachbarten, höher liegenden Landes geflossen ist, sind dagegen verpflichtet, das

von einer Entwässerung des letztern zufliessende Wasser ohne Entschädigung abzunehmen.

§ 87 und 106 in ihrem wesentlichen Teile: „Das Projekt gilt nur dann als *abgelehnt*, wenn die Mehrheit sämtlicher beteiligten Grundeigentümer einem Antrage auf *Nichtdurchführung* des Unternehmens beistimmen und auf diese Mehrheit zugleich *mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums* entfällt."

Die Vorarbeiten für Projekte von Ent- und Bewässerungen werden (§ 84) auf Gesuch einer von den Beteiligten gewählten Kommission an die Volkswirtschaftsdirektion, von letzterer dem kantonalen *kulturtechnischen Bureau* übertragen.

Unter der *Oberleitung des kantonalen kulturtechnischen Bureaus* wird auch die *Vermessung* (soweit solche nicht schon vorhanden ist) von Feldbereinigungsunternehmungen und die Bonitierung durchgeführt (§ 108), dagegen soll nach § 127 über *grössere Gebiete,* für welche eine verbesserte Flureinteilung durchgeführt wird, unter der Leitung des *Kantonsgeometers* ein für Grundbuchzwecke dienliches *Katasterwerk* nach den Vorschriften über die Katastervermessung angelegt werden.

Eigentümlicherweise ist diese selbstverständliche Vorschrift für Bewässerungen und Entwässerungen, bei denen es sich ja meistens auch um grössere Gebiete handelt, nicht aufgestellt worden. Hoffentlich wird in der Durchführung des Gesetzes diesem Mangel Rechnung getragen und überall da ein Katasterwerk angelegt werden, wo dasselbe als reine Konsequenz der von staatlich geprüften Geometern ausgeführten Vermessungsvorarbeiten erscheint.

Von hohem Werte ist § 128, durch den der heilsame Einfluss der Zusammenlegung auch für die Zukunft gesichert wird; er lautet:

§ 128. Grundstücke eines Landkomplexes, die in eine verbesserte Flureinteilung einbezogen worden sind, dürfen in Zukunft nur noch in der Weise geteilt werden, dass jeder einzelne Teil mindestens 30 Ar Flächeninhalt hat und den einzelnen Teilen ihre Zufahrtswege bestehen bleiben, ohne dass solche neu geschaffen werden müssen. Bauland wird von dieser Bestimmung nicht betroffen. *Teilungen, die mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehen, sind nichtig.*